

TOP 15:

Zweites Gesetz zur Änderung des Seearbeitsgesetzes

Drucksache: 530/18

I. Zum Inhalt des Gesetzes

Das vorliegende Gesetz dient der Umsetzung der Änderungen des Seearbeitsübereinkommens in nationales Recht.

Die im Januar 2019 in Kraft tretenden Änderungen betreffen das Seearbeitszeugnis eines Seeschiffes. Dabei handelt es sich um ein schiffsbezogenes Dokument, mit dessen Hilfe die Einhaltung der Anforderungen des Seearbeitsübereinkommens überprüft werden kann. Dieses Dokument ist stets im Original an Bord mitzuführen.

Für den Fall, dass eine Erneuerungsprüfung für das Seearbeitszeugnis bereits stattgefunden hat, das neue Zeugnis jedoch nicht rechtzeitig ausgestellt oder an Bord verfügbar gemacht werden kann, soll durch die Änderung des Seearbeitsübereinkommens eine kurzzeitige Verlängerung der Gültigkeit des Seearbeitszeugnisses ermöglicht werden. Die Verlängerung soll auf dem zum Zeitpunkt der Überprüfung noch gültigen Seearbeitszeugnis vermerkt werden und höchstens fünf Monate gültig sein.

Zudem soll die Förderung in den Sozialeinrichtungen in den inländischen Häfen dahingehend geändert werden, dass § 119 Absatz 4 SeeArbG einen unmittelbaren Leistungsanspruch der Sozialeinrichtungen gegen den Bund begründet.

II. Zum Gang der Beratungen

Der Bundesrat hatte in seiner Sitzung am 21. September 2018 im so genannten Ersten Durchgang gegen den Gesetzentwurf der Bundesregierung keine Einwendungen erhoben.

Der Deutsche Bundestag hat den Entwurf am 18. Oktober 2018 unverändert angenommen.

III. Empfehlung des Verkehrsausschusses

Der **Verkehrsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz einen Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.